

Nationen und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission fortlaufend unternimmt, um ihre Website im Einklang mit den anwendbaren Leitlinien zu pflegen und zu verbessern.

RESOLUTION 62/65

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/449, Ziff. 10)³³.

62/65. Fünfzigjähriges Bestehen des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die am 10. Juni 1958 erfolgte Annahme des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche³⁴ durch die Konferenz der Vereinten Nationen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (New York, 20. Mai bis 10. Juni 1958)³⁵,

in Anbetracht dessen, dass einhundertzweiundvierzig Staaten Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind, was es zu einem der erfolgreichsten Verträge auf dem Gebiet des Handelsrechts macht,

in der Erkenntnis, wie wertvoll Schiedsverfahren als eine Methode zur Beilegung von Streitigkeiten in den internationalen Handelsbeziehungen sind, da sie zur Harmonisierung der Handelsbeziehungen beitragen und den internationalen Handel und die Entwicklung sowie die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler und nationaler Ebene fördern,

in der Überzeugung, dass das Übereinkommen durch die Vorgabe eines grundlegenden rechtlichen Rahmens für den Einsatz des Schiedsverfahrens und durch seine Wirksamkeit die Achtung bindender Verpflichtungen gestärkt, Vertrauen in die Herrschaft des Rechts geschaffen und eine faire Behandlung bei der Beilegung von Streitigkeiten über vertragliche Rechte und Pflichten gewährleistet hat,

feststellend, dass das Übereinkommen als Muster für spätere multilaterale und bilaterale Verträge und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit gedient hat,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Arbeiten, die die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht durchführt, um das Übereinkommen und seine einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung zu fördern,

betonend, dass weitere Anstrengungen auf nationaler Ebene und verstärkte internationale Zusammenarbeit notwen-

dig sind, um den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen und seine einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung herbeizuführen und so die Ziele des Übereinkommens in vollem Umfang zu verwirklichen,

ihrer Hoffnung Ausdruck verleihend, dass die Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind, bald Vertragsstaaten werden, wodurch der weltweite Genuss der durch das Übereinkommen gewährten Rechtssicherheit sichergestellt, die Risiken und Transaktionskosten im Zusammenhang mit Handelsgeschäften gesenkt und so der internationale Handel gefördert würde,

1. *begrüßt* die von verschiedenen Organen und Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen ergriffenen Initiativen zur Ausrichtung von Konferenzen und anderen ähnlichen Veranstaltungen, um das fünfzigjährige Bestehen des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche³⁴ zu feiern und ein Forum für einen Meinungsaustausch über die weltweit bei der Anwendung des Übereinkommens gewonnenen Erfahrungen zu schaffen;

2. *spricht sich dafür aus*, diese Veranstaltungen zu nutzen, um den Beitritt weiterer Staaten zu dem Übereinkommen und ein besseres Verständnis seiner Bestimmungen sowie deren einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung zu fördern;

3. *bittet* alle Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, den Beitritt weiterer Staaten zu dem Übereinkommen sowie seine einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung zu fördern.

RESOLUTION 62/66

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/450, Ziff. 8)³⁶.

62/66. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundfünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre neunundfünfzigste Tagung³⁷,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwi-

³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

³⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1961 II S. 121; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

³⁵ E/CONF.26/8/Rev.1.

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Marokkos im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

³⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 10 (A/62/10)*.